

# Geschäftsordnung des MitArbeitendenKreis (MAK) des Christlichen Verein Junger Menschen Bremen e.V.



## **Präambel:**

Der MitArbeitendenKreis (MAK) des Vereins spiegelt die unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbereiche des CVJM-Bremen e.V. wieder, diskutiert die Entwicklung und Zielvorgaben der Arbeit des Vereins und gestaltet diese durch aktive Mitarbeit mit.

## **§ 1 Name**

Gemäß § 10, Abs. 2 der VS gibt sich die Mitarbeiterrunde, nachfolgend MAK bezeichnet, nachstehende Geschäftsordnung.

## **§ 2 Status der MAR/MAK**

Die MAK ist gemäß §10 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins.

## **§ 3 Mitglieder**

Der MitArbeitendenKreis besteht aus den ehrenamtlichen Mitarbeitenden, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes sowie den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden. Alle Mitglieder der MAK sind Mitglieder des Vereins, bzw. haupt- oder nebenamtliche tätige Mitarbeitende oder sind als Gasthörende zugegen und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in dem MAK ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins oder eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit. Personen ohne dieses Recht, können als Gäste der MAK beiwohnen.

## **§ 4 Aufgabe und Funktion des MAK**

Der MitArbeitendenKreis berät über alle in der Vereinssatzung §2 Abs. 2+3 aufgeführten Aufgaben. Er fasst Beschlüsse, die als Anträge dem Vorstand vorgelegt werden. Dieser wird die Anträge auf einer der nächsten Sitzungen beraten.

## **§ 5 Einberufung des MAK**

Der MitArbeitendenKreis trifft sich in der Regel vier bis sechsmal im Jahr. Eine Einladung soll alle Mitglieder des MAK sowie die haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter zehn Tage vor der Versammlung erreichen.

## **§ 6 Beschlussfassungen**

Der MitArbeitendenKreis kann im Rahmen seiner Befugnisse Beschlüsse fassen, die an den Vorstand des CVJM-Bremen e.V. gerichtet werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

## **§ 7 Protokollierungen (Vgl. §16 der Vereinssatzung)**

Über die Inhalte des MitArbeitendenKreises ist ein Protokoll zu führen, das von den sitzungsleitenden und protokollführenden Personen zu unterzeichnen ist. Protokolle sind von den Mitgliedern der jeweiligen Vereinsorgane in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

## **§ 8 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet der MitArbeitendenKreis analog der Vereinssatzung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von dem MitArbeitendenKreis am 06.04.2016 einstimmig beschlossen und tritt somit unmittelbar in Kraft.